

**Kleine Anfrage****Elisabeth Kula (DIE LINKE) vom 30.05.2023****Duales Studium in Hessen – Teil II****und****Antwort****Ministerin für Wissenschaft und Kunst****Vorbemerkung Ministerin für Wissenschaft und Kunst:**

In Hessen gibt es seit mehr als 15 Jahren duale Studiengänge. Durch private und öffentliche Hochschulen sowie Berufsakademien verfügt Hessen über eine große Vielfalt an angebotenen Studiengängen in diesem Bereich. Dies kommt dem Interesse der Unternehmen an passgenauen Lösungen entgegen und wird regionalen Besonderheiten besser gerecht. Das Land hat die Dachmarke „Duales Studium Hessen“ etabliert und fördert unter dieser Marke die qualitätsgesicherte Vernetzung der beteiligten Bildungseinrichtungen. Grundlage ist ein Kriterienkatalog, den eine Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen, Berufsakademien, Wirtschaftsverbänden sowie des Wirtschafts- und des Wissenschaftsministeriums bereits 2010 formuliert hat. Darin wurden erstmals klare Anforderungen als Mindeststandards festgeschrieben. Beispielsweise sollen die dual Studierenden und die Unternehmen einen Vertrag abschließen, der die Studien- und Praxisphasen regelt. Ferner sind der Wechsel zwischen Studien- und Praxisphasen und die Inhalte der Praxisphasen in Grundzügen in einem Vertrag zwischen Unternehmen und Bildungseinrichtung festzuhalten. Außerdem soll der Praxisanteil mindestens 30 % der gesamten Ausbildungs- und Studiendauer ausmachen. Dies trägt insgesamt zur Schärfung des Profils, zur Verbesserung der Angebotsstruktur und zu einer höheren Qualität des dualen Studiums in Hessen bei. Um die Marke und ihr Qualitätsversprechen weiter zu stärken, hat 2019 eine Arbeitsgruppe, in der die Hochschulen und Berufsakademien, das Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK), das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen und das Kultusministerium sowie die Industrie- und Handelskammer (IHK) vertreten waren, zusätzliche Qualitätskriterien für die Verzahnung zwischen Theorie und Praxis zusammengefasst, die den Kriterienkatalog ergänzen. Diese sollen kooperierende Unternehmen bzw. Institutionen und Studierende darüber informieren, was genau in den Praxisphasen auf sie zukommt. Sie stellen Standards für die Betreuung, den Austausch oder die Mitwirkung der Unternehmen für gelingende Praxisphasen und die besonderen Anforderungen an dual Studierende dar.

Zur Beantwortung der Fragen 1, 2, 3, 4 und 4 a) sind die hessischen Hochschulen und Berufsakademien, die Partner der Dachmarke „Duales Studium Hessen“ sind, und deren duale Studiengänge in der amtlichen Statistik des Statistischen Landesamtes als dual ausgewiesen werden, um Stellungnahme gebeten worden. Ihre Rückmeldungen sind in die Ausführungen eingegangen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. In welcher Höhe erhalten die dual Studierenden jeweils eine Vergütung vom Ausbildungsbetrieb?

Dual Studierende erhalten üblicherweise bereits während des Studiums eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung wird – je nach Studienmodell – verbindlich in dem Ausbildungs- oder Studienvertrag festgelegt und obliegt den Praxisunternehmen. Diese richten sich meist nach branchenüblichen, haustariflichen Regelungen und Vorgaben. Die Hochschulen und Berufsakademien können hier lediglich Empfehlungen geben.

In ausbildungsintegrierten Studiengängen – wie bei der Hochschule Geisenheim University (HGU) oder der Universität Kassel (UKS) – sind die Studierenden im Ausbildungsbetrieb als Auszubildende beschäftigt und erhalten in diesem Rahmen die jeweilige tarifliche Auszubilden-

denvergütung. Die HGU weist darauf hin, dass die Vergütung durch § 17 Berufsbildungsgesetz (BBiG) geregelt wird und je nach Branche und Unternehmensgröße unterschiedlich ist; die dual Studierenden sind Auszubildenden in dieser Hinsicht gleichgestellt.

Einige staatliche Hochschulen empfehlen den kooperierenden Unternehmen bzw. Institutionen, die Vergütung der dual Studierenden mindestens in Höhe des jeweils aktuellen BAföG-Höchstsatzes vorzunehmen oder bspw. eine Vergütung entsprechend dem zweiten Ausbildungsjahr in einem fachnahen Ausbildungsberuf zu zahlen.

Die private Hochschule accadis weist darauf hin, dass die Studiengebühren vom Ausbildungsbetrieb vollständig übernommen werden. Darüber hinaus erhalten die Studierenden eine Ausbildungsvergütung, die sich je nach Unternehmen und Branche richtet. Die Hochschule Fresenius merkt an, dass die Studierenden des Bachelorstudiengangs Physiotherapie keine Vergütung erhalten. Die Teilnehmenden sind gleichzeitig Berufsfachschülerinnen und -schüler an den Ludwig Fresenius Schulen und Studierende an der Hochschule Fresenius; daher besteht kein gleichzeitiges, vergütetes Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsverhältnis mit einem ausbildenden Betrieb. Berufsakademien erläutern, dass sich die Vergütung durch die kooperierenden Unternehmen bzw. Institutionen nach den branchenüblichen Ausbildungsvergütungen richtet, welche sowohl während der Praxis- als auch der Theoriephase gezahlt wird.

Frage 2. Wie sind die Urlaubsansprüche jeweils durch Betrieb und Hochschule geregelt?

Die Urlaubsansprüche werden von den Unternehmen in den individuellen Arbeits- und Studienverträgen festgelegt und richten sich nach den gesetzlichen, betrieblichen oder tariflichen Regelungen und Vorgaben. Einige Hochschulen und Berufsakademien empfehlen den Unternehmen, dass der Urlaubsanspruch sich nach den tariflichen bzw. betrieblichen Regelungen und Gepflogenheiten im Unternehmen richten soll und dual Studierende den gleichen Urlaubsanspruch wie Vollzeitbeschäftigte haben.

Von anderen Bildungseinrichtungen wird der gesetzliche Mindesturlaub als Mindestanforderung empfohlen und in diesen Fällen werden die Unternehmen bestärkt, dass die Studierenden rund um Prüfungen in Praxisphasen freie Tage zum Lernen erhalten bzw. Zeit und Betreuung im Unternehmen dafür bekommen. Bei einigen Hochschulen und Berufsakademien können die Urlaubstage nur während einer Praxisphase bzw. in einem vorlesungsfreien Zeitraum (wie z. B. der Weihnachtspause) genommen werden. Andere weisen darauf hin, dass die Verteilung der betrieblichen sowie während der Vorlesungszeiten zu gewährenden Urlaubstage auf Grundlage des Studienplans erfolgt.

Frage 3. Wie viele der aktuell dual Studierenden haben bereits einen Ausbildungs- und/oder einen Studienvertrag mit wem abgeschlossen?

Hierzu wird auf die Antwort zur Frage 4 der Kleinen Anfrage, Drucksache 20/11137 „Duales Studium in Hessen – Teil I“ verwiesen.

Frage 4. Ist die Verwendung eines vorgefertigten Ausbildungs- bzw. Studienvertrages Voraussetzung zur Aufnahme in ein duales Studium?

a) Wenn ja: Durch wen wird der Inhalt dieses Vertrages festgesetzt?

Zu Frage 4: Gemäß den Qualitätskriterien der Dachmarke „Duales Studium Hessen“ von 2010 schließen alle dual Studierenden einen Ausbildungs- bzw. Studienvertrag mit ihrem jeweiligen Unternehmen oder ihrer Bildungseinrichtung vor Aufnahme eines dualen Studiums ab. Das HMWK geht davon aus, dass alle Hochschulen und Berufsakademien den kooperierenden Unternehmen oder Institutionen Musterverträge zur Orientierung zur Verfügung stellen. Im Nachgang zur Etablierung der Dachmarke hatte das HMWK 2011 in Abstimmung mit den Bildungseinrichtungen in einer Arbeitsgruppe Musterverträge erstellt. Sie stehen nach wie vor auf der Internetseite → <https://www.dualesstudium-hessen.de/newsroom/downloads/> als Muster zur Verfügung. Hier wird darauf hingewiesen, dass die Musterverträge keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben. Die detaillierte und rechtverbindliche Vertragsgestaltung obliegt den Vertragsparteien auch im Hinblick auf die Rechtsentwicklung. Ein Rechtsanspruch kann nicht hergeleitet werden.

Zu Frage 4 a): Die Hochschulen und Berufsakademien haben Musterverträge für ihre dualen Studiengänge entwickelt und stellen diese den kooperierenden Unternehmen oder Institutionen zur Verfügung. Diese können den Inhalt des Ausbildungsvertrages bzw. Studienvertrages ergänzen und individuell mit den Studierenden festlegen.

Die Hochschule Darmstadt bietet den Unternehmen bei Abweichungen von den vorgefertigten Verträgen Gespräche an, um die geänderten Inhalte gemeinsam festzulegen. Wenn es sich um Studienverträge zwischen Hochschule oder Berufsakademie und Studierenden oder um Dreierverträge handelt, werden diese durch die Hochschule bzw. Berufsakademie festgesetzt.

Für ausbildungsintegrierte Studiengänge weisen die UKS und die HGU darauf hin, dass die Ausgestaltung der jeweiligen Ausbildungsverträge den zuständigen Stellen der Länder, z. B. Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen, Landwirtschaftskammer, Industrie- und Handelskammer oder Regierungspräsidien obliegt und diese verwendet werden.

Frage 5. Wie ist die durchschnittlich reale Studienzeit der dualen Studiengänge?

Die durchschnittliche Studiendauer lässt sich errechnen aus der Anzahl der Absolventinnen und Absolventen und der Anzahl der zum erfolgreichen Abschluss benötigten Fachsemester eines Prüfungsjahres. Die durchschnittliche Studiendauer dualer Studiengänge wird in der Anlage jeweils für alle Studiengänge mit gleicher Studiendauer (z. B. vier Semester, sechs Semester etc.) je Hochschule exemplarisch für das Prüfungsjahr 2022 ausgewiesen. Eine detaillierte Auflistung nach Studiengängen ist aufgrund der teilweise geringen Fallzahlen nicht sinnvoll.

Für die Berufsakademien liegen die erforderlichen Daten nicht in der amtlichen Statistik vor. Einige Berufsakademien haben mitgeteilt, dass bei ihnen die reale Studienzeit weitestgehend der Regelstudienzeit entspricht.

Wiesbaden, 2. Juli 2023

Angela Dorn

Anlage

Durchschnittliche Studiendauer von Absolventen und Absolventinnen im Prüfungsjahr 2022 in Dualen Studiengängen an Hochschulen in Hessen nach Regelstudienzeit und Prüfungsart in Fachsemestern			
Abschlussprüfung	Regelstudienzeit	Durchschnittliche Studienzeit in Fachsemestern	
private Hochschulen			
accadis Hochschule Bad Homburg (Priv. HAW)			
Bachelor an Fachhochschulen	6	6,0	
	8	8,0	
Master an Fachhochschulen (Abschlussprüfung vorausgesetzt)	4	4,0	
FH PROVADIS School of international Management and Technology			
Bachelor an Fachhochschulen	6	6,0	
Master an Fachhochschulen (Abschlussprüfung vorausgesetzt)	4	4,4	
	5	8,0	
Hochschule Fresenius Idstein (Priv. HAW)			
Bachelor an Fachhochschulen	6	6,0	
	8	8,0	
staatliche Hochschulen			
Universität Kassel			
Bachelor an Universitäten	6	8,1	
Frankfurt University of Applied Sciences			
Bachelor an Fachhochschulen	6	6,1	
	7	7,0	
h_da HOCHSCHULE DARMSTADT			
Bachelor an Fachhochschulen	6	6,2	
	7	7,4	
Master an Fachhochschulen (Abschlussprüfung vorausgesetzt)	4	5,3	
Hochschule Fulda			
Bachelor an Fachhochschulen	6	6,3	
	7	8,5	
	8	7,7	

Abschlussprüfung	Regelstudienzeit	Durchschnittliche Studienzeit in Fachsemestern
Hochschule Geisenheim University (bes. H.)		
Bachelor an Fachhochschulen	7	7,6
Hochschule RheinMain		
Bachelor an Fachhochschulen	6	6,0
	7	7,3
	8	8,4
Technische Hochschule Mittelhessen		
Bachelor an Fachhochschulen	7	7,0
Master an Fachhochschulen (Abschlussprüfung vorausgesetzt)	3	3,0
	4	5,0
Quelle: Statistisches Landesamt Hessen; Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, eigene Berechnungen		